

Vorhabenbezogenes Bebauungsplanverfahren "Nappenheck"

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.10.2013 über die im Rahmen der förmlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bzw. der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen beraten und entschieden. Die danach beschlossenen Änderungen bzw. Ergänzungen textlicher, zeichnerischer wie auch redaktioneller Art hat das beauftragte Architekturbüro Schäfer, Westerburg, inzwischen in das Planungskonzept übernommen.

Wird der Entwurf des Bauleitplans im Anschluss an das Verfahren nach § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 2 BauGB geändert oder ergänzt, so ist er gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut auszulegen.

Hiermit wird bekanntgemacht, dass der geänderte Bebauungsplanentwurf "Nappenheck" einschließlich seiner Begründung, den textlichen Festsetzungen, dem Ergebnis der schalltechnischen Untersuchungen, dem Umweltbericht und Fachbeitrag Naturschutz sowie den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, nachfolgend bezeichnet:

- Schreiben der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises vom 16.07.2013; Hinweis zu den externen Ausgleichsflächen und einem Erklärungsdefizit bezüglich der Grünflächen
- Schreiben des Richard Krämer, Molsberg, vom 09.07.2013; Hinweis zu bestimmten Artenvorkommen
- Schreiben der Anwaltskanzlei Arnold & Partner, Limburg, vom 08.07.2013; Hinweis zu Ermittlungsdefiziten, insbesondere bezüglich des Fachbeitrages Naturschutz - Forderung zur Erstellung eines Umweltberichtes

für die Dauer eines Monats und zwar in der Zeit vom **24.02.2014 bis einschließlich 24.03.2014** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wallmerod, Gerichtsstraße 1, Zimmer Nr. 100, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) wiederholt öffentlich ausliegt.

Während der Auslegungsfrist und innerhalb der allgemeinen Dienststunden können dort die Planunterlagen von jedermann eingesehen und hierzu Stellungnahmen abgegeben bzw. zur Niederschrift gebracht werden. Es wird gesondert darauf hingewiesen (s. § 4a Abs. 3, S. 2 BauGB), dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Auslegung erfolgt gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB - Parallelverfahren - (§ 4 a Abs. 2 BauGB).

Das Plangebiet und damit der räumliche Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes kann der nachfolgend abgebildeten Planskizze entnommen werden.

Wallmerod, den 14.02.2014 Krings, Ortsbürgermeister